



Abteilungsordnung des Munich eSports e.V.

§ 1 Grundsatz

Aufgrund §10 Abs. 1 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Abteilungsordnung durch den Vereinsrat erlassen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Abteilungen im Verein.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.

§ 3 Gründung einer Abteilung

1. Eine Abteilung wird gegründet, indem eine Abteilungsversammlung gemäß §10 einberufen wird und eine Abteilungsleitung §9 gewählt wird.
2. Voraussetzung zu Punkt 1 ist, dass durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Vereinsrat die Abteilungsgründung beschließt.
3. Die erste Abteilungsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand oder Vereinsrat beauftragten Person einberufen und geleitet. Die Versammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Beschluss einberufen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle aktiven Mitglieder, passiven Mitglieder, Gastmitglieder oder Ehrenmitglieder in allen Abteilungen betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.



4. Die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft ist jederzeit möglich.
5. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme in einem im E-Sport aktiven Team ihrer Abteilung festlegen. (Dazu gehören insbesondere spielspezifische Voraussetzungen wie z.B. eine rechtliche Befugnis an LAN-Turnieren teilzunehmen.)
6. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen.
7. Ausnahme hiervon ist die Verwaltungsabteilung: Jedes Mitglied des Vereins ist automatisch Mitglied der Verwaltungsabteilung.

§ 5 Ausschluss aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsleitung. Ein von der Abteilungsleitung ausgeschlossenes Mitglied kann auf der Abteilungsversammlung beantragen, dass über den Ausschluss abgestimmt wird.
2. Für das Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 6 Abteilungsbeiträge

1. Die Abteilungen sind ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
2. Demnach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a. Abteilungsbeitrag
 - b. Umlagen
 - c. Arbeitsleistungen
3. Über die Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge gemäß Absatz 2. beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 8b Abs. 7 der Vereinssatzung. Der Vorstand des Vereins muss diese Beiträge bestätigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.



2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 8 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsleitung
- b. die Abteilungsversammlung

§ 9 Abteilungsleitung

1. Die Vertretung der Abteilungsmitglieder im Vereinsrat, die sogenannte Abteilungsleitung, besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter,
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. und dem Abteilungskassier (Ausnahme hiervon ist die Verwaltungsabteilung, bei der die Abteilungsleitung nur aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter besteht.)
2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist.
4. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter müssen unterschiedliche natürliche Personen sein. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter kann zusätzlich die Rolle des Abteilungskassiers einnehmen.
5. Die Aufgaben der Abteilungsleitung besteht insbesondere aus
 - a. Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
 - b. Erstellung der Rechenschaftsberichte
 - c. Verwaltung des Abteilungsbudget



§ 10 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung in Textform, z.B. per E-Mail, einberufen. Diese muss spätestens 2 Monate nach der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Abteilungsleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung verpflichtet, wenn
 - a. mindestens ein Zehntel der aktiven und Ehrenmitglieder, jedoch mindestens drei, der Abteilung dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
 - b. die Abteilungsleitung oder Teile davon Ihren Rücktritt erklären oder anderweitig aus der Abteilungsleitung ausscheiden.
3. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform, z.B. per E-Mail, mit Begründung vorliegen.
5. Außerordentliche Neuwahlen einer oder mehrerer Positionen innerhalb Abteilungsleitung finden unter folgenden Umständen statt:
 - a. in Fällen des Abs 2b
 - b. bei Vorlage triftiger Gründe gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand muss diesen einstimmig zustimmen.
6. Vor der Ankündigung von Neuwahlen nach Abs. 5b muss betroffenen Amtsinhabern eine Widerspruchsfrist von einer Woche gegeben werden, um die Prüfung der Gründe auf Triftigkeit vor dem Vereinsrat beantragen zu können.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
8. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und des Kassier,
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung,
 - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung und des Kassier,
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge,



- e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. und Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
9. Kommt die Abteilungsleitung der Pflicht zur Einberufung über einen angemessenen Zeitraum hinweg nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, diese einzuberufen und kommissarisch zu leiten.

§ 11 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die Mitglied der Abteilung sind.
2. An den Abteilungsversammlungen können auch passive Mitglieder und eingeladene Gäste teilnehmen.
3. Jedes Abteilungsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Abteilungsmitglied bevollmächtigt werden.

§ 12 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu bestätigen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von einer Woche vorzulegen.

§ 13 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden.
2. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
3. Die Auflösung der Abteilung durch die Abteilungsversammlung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung zumindest in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen.
4. Der Vereinsrat kann mit einer zweidrittel Mehrheit die Abteilung auflösen. Der Vereinsrat kann nur dann den Beschluss fassen, eine Abteilung aufzulösen, wenn mindestens 70% der stimmberechtigten Vereinsratsmitglieder vertreten sind.



§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Ordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Ordnung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat am **11.01.2026** beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.